

Modellprojekt Heimathafen

4. Workshop mit Strukturverantwortlichen am 14.06.22

Finanzierungsmodelle: **Modell Entgeltvereinbarung**

Rechtlicher Rahmen im SGB VIII mit dem KJSG seit dem 10.06.2021

- § 2 (2) Nr. 6
„Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a)“
Eingeordnet in die Leistungen, die von der freien Jugendhilfe umgesetzt werden können
- §41a (1)
„Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.“

Konzept des Heimathafen

- § 4a (3)
„Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.“

Durch den Heimathafen wird die Selbstorganisation angeregt und gefördert.

Die neue Sozialleistung der Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII ist mit § 2 SGB VIII in den Katalog der Sozialleistungen aufgenommen worden, die von den freien Trägern der Jugendhilfe umgesetzt werden können. Hierbei greifen dann die entsprechenden Finanzierungsregelungen des SGB VIII. Für den § 41a wären dies inhaltlich (eng verbunden mit der Hilfe für junge Volljährige) also die §§ 78a-g. Hierzu werden in vielen Bundesländern Rahmenverträge angewendet.

Aktualisierung Juli 2023

Für den § 41a greift der § 77 (siehe Kurzgutachten von Prof. Dr. Wiesner)

Situation in NRW

In NRW bildeten bis zum 31. Dezember 2013 die Rahmenverträge I und II die Grundlage für Vereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte gem. SGB VIII §§ 78a-g. Nach der Kündigung der Rahmenverträge durch die kommunalen Spitzenverbände (Rahmenvertragspartner waren die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer sowie die Kommunalen Spitzenverbände in NRW) werden diese dennoch weiterhin als Grundlage für die Vereinbarungen seit 2014 weitestgehend, so auch bei der Ev. Jugendhilfe Schweicheln, genutzt – mit den jeweils notwendigen Anpassungen und Aktualisierungen. Das KJSG fordert nun u.a. bei der Nachbetreuung gem. § 41a solch eine Anpassung.

Finanzierungsmodell Entgeltvereinbarung

Das Angebot „Heimathafen“ wird Teil der Leistung im Leistungsbereich „Rahmenvertrag I“ (damit nicht für Tagesgruppen, Ambulante Arbeit und Eltern/Kind).

Die Leistung wird in der Leistungsbeschreibung näher erläutert mit Bezug auf das Konzept.

In der Qualitätsentwicklungsvereinbarung können Fragestellungen zur gemeinsamen Bewertung der Qualität im regelmäßigen Qualitätsdialog formuliert werden (z.B. Erstellung von Veranstaltungslisten, Zahl der Einzelkontakte, etc.).

In der Entgeltkalkulation würden die Kosten unter „Sonstigen Personalaufwand“ abgebildet (wie aktuell z.B. das Gesundheitsmanagement oder übergeordnete psychologische Beratungsangebote). Für die Sachkosten müsste noch eine Lösung gefunden werden, würde aber auch hier als Gesamtsumme funktionieren. Diese Gesamtkosten werden dann im Basisentgeltsatz abgebildet. Divisor sind die Berechnungstage, die sich aus der Platzzahl, der Auslastungsquote und der Abwesenheitsquote ergeben.

Eine erste grobe Berechnung ergibt so eine Erhöhung des Basisentgelts um 2,81 €/Kalendertag oder 3,59 %. (aktuell beantragtes Basisentgelt: 78,21 €/Kalendertag) für die Ev. Jugendhilfe Schweicheln. Bezogen auf den gesamten Entgeltsatz (zum Basisentgelt kommen noch pädagogischen Personalkosten je nach Betreuungsschlüssel) ergibt sich eine Steigerung von 0,83 % (Intensiv III) bis zu 2,58 % (Betreutes Wohnen 1:7).

Im Einzelnen:

Finanzierungsmodell Entgelte (erste grobe Berechnung)

Kosten / Jahr

Personalkosten	135.000,00 €
Sachkosten	50.000,00 €
Summe	185.000,00 €

Berechnungstage RV I 65.895

2,81 €	Erhöhung des Basisentgelts/Kalendertag Rahmenvertrag I	
	(aktuell beantragtes Basisentgelt:	78,21 €
3,59%	Steigerung des Basisentgelts	

neu beantragte Entgelte:

		Steigerung um
Intensiv I	215,30 €	1,30%
Intensiv II	251,28 €	1,12%
Intensiv III	339,04 €	0,83%
Regel	158,39 €	1,77%
BW 1:3	149,57 €	1,88%
BW 1:5	120,97 €	2,32%
BW 1:7	108,68 €	2,58%

FINANZIERUNGS MODELLE

- Finanzierung über Entgelte (§ 78a-g SGB VII)
- § 16h SGB II und § 13 SGB VIII
Jugendberufsagenturen
- Beratungsgutscheine
- "Pauschalzahlung" zum Ende der HZE
- Teil der Übergangsplanung im HPS
(Fachleistungsstunden innerhalb eines Zeitraums)
- Pflegefamilien nicht im "Entgelte-Modell"
- Vielfalt der zuständigen Jugendämter
- Vielfalt der Lebensorte der Careleaver*innen
- "gerechte Finanzierung" \Leftrightarrow "Pauschalen mit Gestaltungsspielraum"
- Kooperation von Einrichtungen
in den Regionen (gemeinsames Projekt, Beauftragungen, ...)
- Aufgabe von Pflegekinderdiensten
(selbst oder Beauftragung)

